

Anlage 1:

Preisvereinbarung Hilfsmittel - gültig ab 01.11.2013 -

I. Allgemeine Regelungen

(1) Soweit keine Mengenangabe vermerkt ist, sind die Preise pro Stück ausgewiesen.

(2) Bei den nachfolgend angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise. Sofern ein Aufschlagsatz auf den Apothekeneinkaufspreis vereinbart ist, wird die Mehrwertsteuer bei der Preisberechnung berücksichtigt. Für die Preisberechnung ist der für den Tag der Abgabe in der Großen Deutschen Spezialitätentaxe (Lauer-Taxe) aufgeführte Apothekeneinkaufspreis maßgebend.

(3) Hilfsmittel, bei denen eine Genehmigung des Kostenträgers notwendig ist, sind in § 8 Abs. 6 dieses Vertrages geregelt. Weitere zu genehmigende Produkte sind in den nachfolgenden Listen mit * entsprechend gekennzeichnet.

Hilfsmittel-positionsnummer		Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis pro Stück (netto)
PG 01		Absauggeräte	
01.35.01.	*	Milchpumpen manuell und elektrisch	Kauf: EK plus 12 %
01.35.01.1		Milchpumpen, elektrisch	Miete: 1,38 €/Tag
01.99.01.2		Absaugset für elektrische Milchpumpen	Kauf: 18,55 €

- Die Kosten des Mietgerätes werden entsprechend des ärztlich verordneten Mietzeitraums, jedoch für maximal 6 Monate übernommen. Die darüber hinausgehende Kostenübernahme ist von der Genehmigung der jeweiligen BKK abhängig.
- Sofern die Verordnung keine Mietzeit vorschreibt, kann durch den Leistungserbringer eine Abrechnung zunächst bezogen auf einen Zeitraum von 4 Wochen erfolgen.
- Die Gesamtmietgebühr darf die Kosten eines Neugerätes nicht übersteigen. Werden dennoch durch die Mietgebühr die Kosten eines Neugerätes erreicht, geht das Gerät in das Eigentum der Krankenkasse über.
- Reinigung, Wartung, Instandhaltung, Anlieferung und ggf. Ersatzbeschaffung sind mit den Mietpreisen abgegolten.

Hilfsmittel-positionsnummer	Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 02	Adaptionshilfen	
02.40.01.3	Strumpfanziehhilfe für Kompressionsstrümpfe	EK plus 12 %
02.40.04.1	Greifzange/Helfende Hand	18,48 €
Alle weiteren Produkte der PG 02 mit Ausnahme der oben genannten Hilfsmittel		EK plus 12 %

Hilfsmittel-positionsnummer	Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 03	Applikationshilfen	
03.99.03.0	Insulin-Pens	72,00 €
03.99.07	Überleitsysteme	EK plus 12 %
PG 03: Alle weitere Produkte, mit Ausnahme der oben genannten Hilfsmittel		EK plus 12 %

Hilfsmittel-positionsnummer	Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 04	Badehilfen	
04.40.02.	Badewannensitz	EK plus 12 %
04.40.03.1	Duschhocker	42,34 €
04.40.03.2	Duschstuhl	EK plus 12 %
04.40.03.5	Kinderduschstuhl	EK plus 12 %
04.40.05.0	Badewannengriff, mobil	EK plus 12 %

Hilfsmittel- positionsnummer		Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 05		Bandagen	
05.01.01.0		Elastische Mittelfußbandagen mit Pelotte	8,66 €
05.01.01.1		Unelastische Mittelfußbandagen ohne Pelotte	7,30 €
05.01.01.2		Unelastische Mittelfußbandagen mit Pelotte	10,24 €
05.02.01.0		Bandagen zur Sprunggelenk-Weichteilkompression	46,47 €
05.02.01.1		Bandagen zur Achillessehnenkompression	56,58 €
05.02.01.2		Sprunggelenksweichteilkompressionsbandagen	58,40 €
05.04.01.0		Kniebandagen zur Weichteilkompress.	44,98 €
05.04.01.1		Patellasehnenbandagen	36,92 €
05.07.01.0		Daumensattelgelenkbandagen	39,00 €
05.07.02.0		Handgelenkbandagen	40,00 €
05.07.02.3		Handgelenkbandagen, elastisch	45,00 €
05.08.01.0		Ellenbogenkompressionsbandagen	16,64 €
05.08.01.1		Ellenbogenkompressionsbandagen mit Pelotte(n)	39,50 €
05.09.01.0		Schultergelenk-Kompressionsbandagen	EK plus 12 %
05.09.01.3		Schultergelenk-Kompressionsbandagen mit zusätzlichen Elementen	EK plus 12 %
05.09.02.0		Claviculabandagen	49,00 €
05.11.01.0		Rippenbruchbandagen	33,00 €
Alle weiteren Produkte der PG 05 mit Ausnahme der oben genannten Hilfsmittel			EK plus 12 %

Hilfsmittel-positionsnummer	Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 07	Blindenhilfsmittel	
07.50.01.0	Blindenlangstöcke – einteilig	10,34 €
07.50.01.1	Blindenlangstöcke – mehrteilig	43,10 €
07.99.99.0	Blindenlangstockspitzen	EK plus 12 %

Hilfsmittel-positionsnummer	Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 09	Elektrostimulationsgeräte	
09.37.01.	Schmerztherapiegeräte TENS	EK plus 12 %
09.37.02.	Kombinierte Muskelstimulations-/Schmerztherapiegeräte	EK plus 12 %

Hilfsmittel-positionsnummer	Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 10	Gehhilfen	
10.50.01.0	Handstöcke	9,49 €
10.50.01.1	Gehstöcke	13,00 €
10.50.01.2	Gehstöcke mit anatomischem Handgriff	17,49 €
10.50.02	Unterarmgehstützen pro Paar	22,69 €
10.50.03.0	Achselstütze	EK plus 12 %
10.99.01	Zubehör für 10.50.01./02./03.	EK plus 12 %

Hilfsmittel-positionsnummer	Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 11	Hilfsmittel gegen Dekubitus	
11.39.01.0	Weichpolsterkissen	EK plus 12 %
11.39.01.1	Schaumstoffkissen mit einteiliger Sitzfläche	50,00 €
11.39.01.2	Schaumstoffkissen mit unterteilter Sitzfläche	38,00 €
11.39.01.3	Schaumstoffkissen mit austauschbaren Elementen	EK plus 12 %

Hilfsmittel-positionsnummer	Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 11	Hilfsmittel gegen Dekubitus	
11.39.02.1	Hybridsysteme, kombinierte Gel- und schausitzkissen	138,48 €
11.39.03.2	Luftgefüllte Wechseldrucksitzkissen	EK plus 12 %
11.39.03.3	Hybridsysteme, kombinierte Luft- und Schaumsitzkissen	469,81 €
11.39.04.0	Gitter-Strukturkissen	EK plus 12 %
11.39.04.1	Kissen mit verschiebbaren Füllungen	EK plus 12 %

Hilfsmittel-positionsnummer	Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 12	Tracheostoma	
Alle Produkte der PG12 Tracheostoma		EK plus 12 %

Hilfsmittel-positionsnummer	Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 14	Inhalations- und Atemtherapiegeräte	
14.24.01.0 ¹	Aerosol-Inhalationsgeräte (Vernebler) für tiefe (untere) Atemwege	105,00 €
14.24.01.2	Vernebler für spezielle Medikamente	EK plus 12 %
14.24.03.1	Spacer	EK plus 12 %
14.24.08.0/1/2	Atemtherapiegeräte zur Schleimlösung/ - elimination	EK plus 12 %
14.99.99.1	Austauschset o. Verleihzubehör Set-Verleihzubehör Set für Babys	EK plus 12 %

¹ An Wochenenden und Feiertagen können Inhalationsgeräte ohne Genehmigung zu einem Mietpreis von 2,00 € tgl. für max. 7 Tage abgegeben und abgerechnet werden, wenn der Apotheker dies auf der Verordnung dokumentiert und eine Kopie der Verordnung an die zu genehmigende BKK sendet.

Hilfsmittel-positionsnummer	Produktart bzw. Untergruppe	Pauschale pro Monat (netto)
PG 15	Aufsaugende Inkontinenzprodukte	
Alle Produkte der PG 15 aufsaugende Inkontinenz	Pauschale (23,50 € netto) gem. Vereinbarung v. 01.09.2011 (genehmigungspflichtig) oder Festbetrag nach Wahl/Beitritt der BKK	

Hilfsmittel-positionsnummer	Produktart bzw. Untergruppe	Pauschale pro Monat (netto)
PG 15	Ableitende Inkontinenzprodukte	
15.25.04.4	Urinal-Kondome/Rolltrichter, latexhaltig, nicht gebrauchsfertig	Festbetrag
15.25.04.5	Urinal-Kondome/Rolltrichter, latexhaltig, gebrauchsfertig verpackt (mit Klebefläche/Klebestreifen)	Festbetrag
15.25.04.6	Urinal-Kondome/Rolltrichter aus latexfreien Materialien, nicht gebrauchsfertig	Festbetrag
15.25.04.7	Urinal-Kondome/Rolltrichter, latexfreien Materialien, gebrauchsfertig verpackt (mit Klebefläche/Klebestreifen)	Festbetrag
15.25.05.1	Beinbeutel mit Ablauf, unsteril (auch mit Vlies)	Festbetrag
15.25.05.3	Beinbeutel mit Ablauf, steril (auch mit Vlies)	Festbetrag
15.25.05.5	Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, unsteril (auch mit Vlies)	Festbetrag
15.25.05.6	Beinbeutel für Rollstuhlfahrer, steril (auch mit Vlies)	Festbetrag
15.25.06.0	Bettbeutel ohne Ablauf, unsteril	Festbetrag
15.25.06.1	Bettbeutel mit Ablauf, unsteril	Festbetrag
15.25.06.2	Bettbeutel ohne Ablauf, steril	Festbetrag
15.25.06.3	Bettbeutel mit Ablauf, steril	Festbetrag
15.25.07.0	Bettbeutel (mit Tropfkammer)	Festbetrag
15.25.14.4	Einmalkatheter, unbeschichtet, nicht gebrauchsfertig	Festbetrag
15.25.14.5	Einmalkatheter, unbeschichtet, gebrauchsfertig verpackt (mit Gleitmittel)	Festbetrag
15.25.14.6	Einmalkatheter, beschichtet, nicht gebrauchsfertig	Festbetrag

Hilfsmittel-positionsnummer		Produktart bzw. Untergruppe	Pauschale pro Monat (netto)
PG 15		Ableitende Inkontinenzprodukte	
15.25.14.7		Einmalkatheter, beschichtet, gebrauchsfertig verpackt	Festbetrag
15.25.14.8		Einmalkatheter mit Auffangbeutel, unbeschichtet, gebrauchsfertig verpackt (mit Gleitmittel)	Festbetrag
15.25.14.9		Einmalkatheter mit Auffangbeutel, beschichtet, gebrauchsfertig	Festbetrag
15.25.15.5		Ballonkatheter, silikonisiert, für die kurzfristige Versorgung	Festbetrag
15.25.15.6		Ballonkatheter, Silikon, für die langfristige Versorgung	Festbetrag
Alle weiteren Produkte der PG 15 mit Ausnahme der oben genannten Hilfsmittel		Ableitende Inkontinenzprodukte	EK plus 12 %

Hilfsmittel-positionsnummer		Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 17		Hilfsmittel zur Kompressionstherapie, rundgestrickt	
17.06.01.0-3		Med. Kompressionswadenstrümpfe (Serienfertigung)	Festbetrag
17.06.02.0-3		Med. Kompressions-Halbschenkelstrümpfe (Serie)	Festbetrag
17.06.03.0-3		Med. Kompressionsschenkelstrümpfe (Serie)	Festbetrag
17.06.04.0-3		Med. Kompressionsstrumpfhosen	Festbetrag
17.06.07.0-3		Befestigungshilfen	Festbetrag
17.06.10.0-3		Med. Kompressionswadenstrümpfe nach Maßanfertigung, rundgestrickt, auch mit geschlossener Spitze	Festbetrag
17.06.11.0-3		Med. Kompressions-Halbschenkelstrümpfe nach Maßanfertigung, rundgestrickt	Festbetrag
17.06.12.0-3		Med. Kompressionsschenkelstrümpfe nach Maßanfertigung, rundgestrickt	Festbetrag
17.06.13.0-3		Med. Kompressionsstrumpfhosen nach Maßanfertigung, rundgestrickt	Festbetrag
17.99.99		Abrechnungspos. f. Zusätze (pro St.)	Festbetrag

Hilfsmittel-positionsnummer		Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 17		Hilfsmittel zur Kompressionstherapie, rundgestrickt	
17.10.01.0-1		Med. Kompressionsarmstrümpfe (Serie)	EK plus 12 %
17.10.03		Med. Kompressionsarmstrümpfe nach Maß, rundgestrickt	EK plus 12 %

Hilfsmittel-positionsnummer		Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 19		Krankenpflegeartikel	
19.40.04.0		Steckbecken (Bettpfanne)	5,35 €
19.40.04.0	*	Steckbecken (Bettpfanne) aus Edelstahl	23,90 €
19.40.05.3		Krankenpflegeunterlagen/Bettschutzeinlagen - 40 x 60 cm	0,19 €
19.40.05.4		Krankenpflegeunterlagen/Bettschutzeinlagen – 60 x 60 cm	0,24 €
19.40.05.5		Krankenpflegeunterlagen/Bettschutzeinlagen – 60 x 90 cm	0,45 €

Hilfsmittel-positionsnummer		Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 19		Krankenpflegeartikel	
19.99.01.0 ²		Einmalhandschuhe, 100 Stück unsteril	EK plus 12 %
19.99.01.1 ²		Einmalhandschuhe, 100 Stück steril	EK plus 12 %

² Einmalhandschuhe sind nach der Verordnung über Hilfsmittel von geringem Nutzen oder geringem Abgabepreis in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 13.12.1989, idF vom 17.01.1995 von der Versorgung ausgeschlossen.
Ausnahme: sterile Handschuhe zur regelmäßigen Katheterisierung und unsterile Handschuhe bei Querschnittsgelähmten mit Darmlähmung zur Darmentleerung. Hieraus ergibt sich keine Diagnoseprüfungspflicht des Apothekers.

Hilfsmittel-positionsnummer	Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 21	Messgeräte für Körperzustände/-funktionen	
21.24.01.0	Spirometer	19,29 €
21.28.01	Blutdruck-Messgeräte (vollautomatisch) Blutdruck-Messgeräte (manuell oder halbautomatisch)	KV KV
21.34.01.1	Vollautomatische Blutgerinnungs-Messgeräte	EK plus 12 %
21.34.02.1	Blutzucker-Messgeräte	EK plus 12 %
21.99.99.0001	Stechhilfen	EK plus 12 %
21.99.99.1001	Lanzetten	EK plus 12 %
Alle weiteren Produkte der PG 21 mit Ausnahme der oben genannten Hilfsmittel		EK plus 12 %

Hilfsmittel-positionsnummer	Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
23	Orthesen, Schienen <i>(Von der Lieferberechtigung sind Versorgungen mit individuell angefertigten Hilfsmitteln und Hilfsmitteln, die handwerklicher Zurichtung bedürfen, ausgeschlossen)</i>	
23.01.01.0	Hallux-Valgus-Korrekturorthesen	20,00 €
23.02.01.0	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung	EK plus 12 %
23.02.02.0 -2	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung	83,00 €
23.04.05.0	Knieorthesen	EK plus 12 %
23.07.01.1	Daumenorthesen zur Immobilisierung	51,00 €
23.07.02.0	Handorthesen zur Immobilisierung	EK plus 12 %
23.07.02.1	Handorthesen zur Immobilisierung	65,00 €
23.08.04.0	Ellenbogenorthesen zur Entlastung	29,40 €
23.09.01.0	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung	90,00 €

Hilfsmittel-positionsnummer	Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
23	Orthesen, Schienen	
23.09.03.0	Schultergelenkorthesen zur Führung und Stabilisierung	EK plus 12 %
23.11.01.0	Beckenorthesen zur Stabilisierung	82,00 €
23.12.03.0	HWS-Orthesen zur Stabilisierung	33,00 €
23.12.03.1	HWS-Orthesen zur Stabilisierung mit Verstärkung	53,00 €
23.12.03.2	HWS-Orthesen zur Stabilisierung mit Brustbeinauflage	53,00 €
23.14.02.0	Lumbalstützorthesen mit Mobilisierungsfunktion	EK plus 12 %
23.14.03.0	LWS-Stabilisierungsorthesen	84,03 €
23.16.03.0	Suspensorien	EK plus 12 %
23.16.03.1	Wasserbruchsuspensorien	EK plus 12 %

Hilfsmittel-positionsnummer	Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 25	Sehhilfen	
25.21.36.4	Okklusionspflaster	0,84 €
25.21.37.0	Uhrglasverbände	EK plus 12 %

Hilfsmittel-positionsnummer	Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 29	Stomaartikel	
Alle Produkte der PG 29 Stomaartikel	Monatspauschale (220,00 € netto – genehmigungspflichtig) oder Festbetrag bzw. EK + 12 % nach Wahl/Beitritt der BKK	
29.00.26.0001	In den Preisen sind alle im Rahmen der Hilfsmittelversorgung zu erbringenden Dienst- und Serviceleistungen, wie z.B. Beratung, Montage, Anpassung, Erprobung und technische Einweisung enthalten. Leistungen, für welche eine Monatspauschale vereinbart ist, werden je Versorgungsmonat (Kalendermonat) abgerechnet. Eine Berechnung der Pauschale ist frühestens ab dem Datum der ärztlichen Verordnung, bei einem späteren Liefertermin, ab dem Kalendermonat der Lieferung möglich. Die Sonderhilfsmittelnummer im Falle der Pauschalversorgung lautet: 29.00.26.0001	

Hilfsmittel-positionsnummer		Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 33		Toilettenhilfen	
33.40.01.		Toilettensitz	EK plus 12 %
33.40.02.		Toilettenstützgestell	106,81 €
33.40.04.0		Feststehender Toilettenstuhl aus Metall oder Kunststoff	82,35 €
33.40.04.1		Feststehender Holztoilettenstuhl	EK plus 12 %

Hilfsmittel-positionsnummer		Produktart bzw. Untergruppe	Vertragspreis (Kauf) pro Stück (netto)
PG 99		Verschiedenes	
99.27.01.0		Erektionsringe	EK plus 12 %
99.27.02.0		Vakuum-Erektionssysteme	EK plus 12 %
99.42.01.0		Otovent-/Otoabar-System	EK plus 12 %
99.99.99.0		Otovent-/Otoabar-Ersatzballons	EK plus 12 %

II. Inkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Preisvereinbarung tritt – vorbehaltlich einer gegenteiligen Erklärung nach § 71 Abs. 2 SGB V – am 01.11.2013 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31.12.2014, gekündigt werden; dies gilt auch für einzelne Produkte beziehungsweise Produktgruppen. Eine Kündigung kann sowohl gemeinsam als auch von jedem beigetretenen Vertragspartner ausgesprochen werden.

Anlage 2 Versorgungsberechtigung nach § 3 des Vertrages

Hilfsmittel, für deren Abgabe der Apotheker aufgrund seiner Ausbildung qualifiziert ist:

01.35.01	Milchpumpen
01.99.01.2	Absaugsets für Milchpumpen
02.40.01	Anziehhilfen
02.40.02	Ess-/Trinkhilfen
02.40.03	Rutschfeste Unterlagen
02.40.04	Greifhilfen
02.40.05	Halter/Halterungen/Greifhilfen für Produkte zur Körperhygiene
02.40.06	Schreibhilfen
02.40.07	Lesehilfen
03.99.01	Spritzen
03.99.02	Anwendungshilfen für Spritzen
03.99.03	Pens
03.99.04	Infusionspumpen
03.99.08	Verbrauchsmaterialien zur Infusionstherapie
03.99.09.0	Infusionsständer
03.99.99.0	Abrechnungspositionsnummer für Kanülen
03.99.99.1	Abrechnungspositionsnummer für Zubehör zu Infusions- bestecken/Überleitungssystemen
04.40.02	Badewannensitz
04.03.03.1	Duschhocker
04.03.03.2	Duschstühle
04.40.03.5	Kinderduschstuhl
04.40.05.0	Badewannengriff, mobil
05	Bandagen
07.50.01.0	Einteilige Blindenlangstöcke
07.50.01.1	Mehrteilige Blindenlangstöcke
07.99.99.0	Abrechnungspositionen für Blindenlangstöcke
09.37.01	Schmerztherapiegeräte TENS
09.37.02	Schmerztherapiegeräte
10.50.01	Hand- und Gehstöcke
10.50.02	Unterarmgehstützen
10.50.03	Achselstützen
10.99.01	Zubehör
10.99.99.2	Zuschläge Unterarmgehstützen
10.99.99.3	Zuschläge Achselstützen
11	Hilfsmittel gegen Dekubitus
12	Hilfsmittel bei Tracheostoma
14.24.01	Aerosol-Inhalationsgeräte für tiefe Atemwege
14.24.02	Aerosol-Inhalationsgeräte für obere Atemwege
14.24.03.1	Spacer
14.24.08	Atemtherapiegeräte zur Schleimlösung/ -elimination
14.99.99.1	Verbrauchsmaterial für Aerosol-Inhaliergeräte
15	Inkontinenzhilfen
17	Hilfsmittel zur Kompressionstherapie, rundgestrickt
19.40.04	Stechbecken
19.40.05	Bettschutzeinlagen
19.99.01	Einmalhandschuhe
21.24.01	Spirometer
21.28.01	Blutdruckmessgeräte
21.34.01	Blutgerinnungsmessgeräte
21.34.02	Blutzuckermessgeräte
21.99.99.0	Stechhilfen
21.99.99.1	Lanzetten
23	Orthesen, Schienen

25.21.36.3	Okklusionsfolie
25.21.36.4	Okklusionspflaster
25.21.37.0	Uhrglasverbände
29	Stomaartikel (Nachlieferung)
33.40.01	Toilettensitz
33.40.02	Toilettenstützgestell
33.40.04	Toilettenstühle
99.27.01	Erektionsringe
99.27.02	Vakuum-Erektionsringe
99.42.01.0	Otovent-/Otobar-System
99.99.00.2	Otovent-/Otobar-Ersatzballons

Anlage 3: Beitrittserklärung für Betriebskrankenkassen

Per Fax: 0201/179-1671

**ARGE Selektivverträge
c/o BKK-Landesverband NORDWEST
Kronprinzenstr. 6
45128 Essen**

Name der Betriebskrankenkasse	Tel.-Nr.:
Institutionskennzeichen:	Fax-Nr.:
Ansprechpartner:	E-Mail-Adresse:
Adresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer):	

Hiermit treten wir dem „Hilfsmittelversorgungsvertrag“ zwischen dem Apothekerverband Nordrhein e.V., dem Apothekerverband Westfalen-Lippe e.V. sowie dem BKK-Landesverband NORDWEST, handelnd für die ARGE Selektivverträge, vom 10.10.2013 gemäß § 127 Abs. 2 SGB V ab dem

(Datum des Beitritts) _____ bei.

Der BKK-Landesverband NORDWEST übernimmt die administrative Begleitung des Vertrages und erhält von den beigetretenen Krankenkassen einmalig, gestaffelt nach Versicherten (KM 6 Stichtag 01.07.2013, Basis: Versicherte in NRW), für einen Zeitraum von drei Jahren folgende Beträge:

Unter 5.000 Versicherte	350,-€
Zwischen 5.000 und 50.000 Versicherte	750,-€
Über 50.000 Versicherte	1.000,-€

Mit Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung stimmt die beitretende Krankenkasse der Beauftragung des BKK-Landesverband NORWEST zur administrativen Begleitung des Vertrages zu. Der BKK-Landesverband NORDWEST ermittelt gemäß KM 6 Stichtag 01.07.2013 den zu zahlenden Betrag und stellt diesen der beigetretenen Krankenkasse in Rechnung.

Wahl der Produktgruppen:

- Alle Produktgruppen
- 15 Pauschale aufsaugende Inko oder
- 15 Festbetrag aufsaugende Inko und
- 29 Pauschale Stomaartikel oder
- 29 Festbetrag Stomaartikel

- oder einzelne Produktgruppen
 - 01 Absauggeräte
 - 02 Adaptionshilfen
 - 03 Applikationshilfen
 - 04 Badehilfen
 - 05 Bandagen
 - 07 Blindenhilfsmittel
 - 09 Elektrostimulationsgeräte
 - 10 Gehhilfen
 - 11 Hilfsmittel gegen Dekubitus
 - 12 Tracheostoma
 - 14 Inhalations- und Atemtherapiegeräte
 - 15 aufsaugende Inkontinenzprodukte – Pauschale gem. Anlage 2a zum Hilfsmittelversorgungsvertrag vom 24.11.2008 oder
 - 15 Festbetrag aufsaugende Inko

 - 15 ableitende Inkontinenzprodukte
 - 17 Hilfsmittel zur Kompressionstherapie, rundgestrickt
 - 19 Krankenpflegeartikel
 - 21 Messgeräte für Körperzustände/ -funktionen
 - 23 Orthesen, Schienen
 - 25 Sehhilfen
 - 29 Pauschale Stomaartikel oder
 - 29 Festbetrag Stomaartikel

 - 33 Toilettenhilfen

- 99 Verschiedenes

Abrechnung gem. § 10 Abs. 3 des Vertrages:

- nach § 300 SGB V
- nach § 302 SGB V – Die Umstellung erfolgt drei Monate nach Ablauf des Monats der Mitteilung, zum: _____ .

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Betriebskrankenkasse

Anlage 4: Kostenvoranschlag zur Belieferung von Hilfsmitteln

Name der Krankenkasse: _____

Gemäß der beigefügten ärztlichen Verordnung, beantragen wir die Belieferung von Hilfsmitteln zu genehmigen:

Leistungserbringer:

IK: _____

Telefon: _____

Telefax _____

Produkt mit Hilfsmittel-Nr. _____

Bedarf (Stück je Tag/ Monat)

Antwort/ Rückfax an den Leistungserbringer:

genehmigt

nicht genehmigt

Begründung:

.....
BKK

.....
Ansprechpartner (mit Tel.-Nr. / Durchwahl)

Anlage 5:

Versicherteninformation bei einer ausdrücklich gewünschten höherwertigen Versorgung

Frau/Herr _____	Geburtsdatum: _____
versichert bei _____	
hat folgendes (höherwertige) Hilfsmittel erhalten: _____	
Modell/Produkt: _____	Hersteller: _____
Das Hilfsmittel wurde mir rechtzeitig und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Die Abgabe ist erfolgt durch: _____ (Stempel und Unterschrift des LEISTUNGSERBRINGERS)	

Der Versicherte wünscht ausdrücklich folgende höherwertigere Versorgung auf eigene Kosten:

- ja
 nein

Dem Versicherten ist bekannt, dass er einen Anspruch gegenüber seiner BKK auf die ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung hat. Das Maß des Notwendigen darf nicht überschritten werden. Wählen Versicherte Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, haben sie die Mehrkosten und dadurch bedingte höhere Folgekosten selbst zu tragen.

Durch meine Unterschrift bestätige ich Folgendes:

- dass ich den Text dieses Informationsbogens gelesen habe,
- dass ich in die Anwendung des Hilfsmittels eingewiesen wurde und
- die Kosten für die von mir gewünschte höherwertige Versorgung selbst zu tragen habe.

Ein Exemplar dieser Erklärung habe ich erhalten.

Ort und Datum

Unterschrift des Versicherten

Anlage 6:

Abrechnungsbestimmungen - § 300 SGB V

Es wird auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 der Vereinbarung über die Übermittlung von Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 SGB V (Vereinbarung nach § 300 SGB V) Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

Diese Vereinbarung regelt die Abrechnung, Rechnungsbegleichung und Datenübermittlung sowie die Nacherfassung von Arztfelddaten der öffentlichen Apotheken in Nordrhein-Westfalen, die über Dritte im Sinne des § 8 der Vereinbarung nach § 300 SGB V (im Folgenden: Rechenzentrum) abrechnen. Die Teilnahme an dieser Vereinbarung setzt die Annahme der Beitrittserklärung des Rechenzentrums nach Anlage 3a durch die Landesverbände voraus.

§ 2

Rechnungslegung

- (1) Das Rechenzentrum rechnet die Leistungen der ihm angeschlossenen Apotheken nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung durch die Apotheken erfolgte, bis zum Ende des folgenden Monats mit den Krankenkassen oder den von ihnen benannten Stellen ab.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 bestehen die Rechnungen aus einer monatlichen Sammelrechnung je Krankenkasse in Papierform nach Anlage 3b sowie einer nach Apotheken sortierten Aufstellung nach Anlage 3c, die das Institutionskennzeichen der Apotheke, die Anzahl der Verordnungsblätter sowie die Summen Bruttobetrag, Rabatt, Zuzahlung und Nettobetrag ausweist.
- (3) Statt der Abrechnung nach § 2 Abs. 2 dieser Anlage übermittelt das Rechenzentrum auf Anforderung der Krankenkasse die Rechnungsdaten³ auf Datenträger oder per Datenfernübertragung gemäß Anlage 3 der Vereinbarung nach § 300 SGB V. Während einer Übergangszeit von sechs Monaten, ab der ersten Übermittlung nach Satz 1, stellt das Rechenzentrum parallel die monatliche Sammelrechnung in Papierform gemäß § 2 Abs. 2 dieser Anlage zur Verfügung. Danach übermittelt das Rechenzentrum in Abstimmung mit der zuständigen Krankenkasse als zahlungsverpflichtende Unterlage die Sammelrechnung nach Anlage 3b per Telefax oder per Post. In begründeten Einzelfällen übermittelt das Rechenzentrum auf Anforderung die Aufstellung nach Anlage 3c in Papierform.
- (4) Auf Verlangen der Krankenkasse ist eine elektronische Rechnung (RECP) innerhalb von 4 Tagen nach Versand der Rechnung zu übermitteln. Der Empfang ist von der Krankenkasse unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, zu bestätigen. Ist dieser Tag ein arbeitsfreier Werktag, dann verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Arbeitstag. Bei Überschreiten der Frist nach Satz 1 verschiebt sich die 10-Tage-Frist nach § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Angaben – Auflistung der abgegebenen Pharmazentralnummer und zugrunde liegenden Images – sind auf einem elektronischen Datenträger nach Anlage 3f innerhalb von 4 Tagen nach Versand der Rechnung zu übermitteln. Absatz 4 Satz 2 – 4 gilt entsprechend.

³ Hierzu gehört der Nachrichtentyp RECP mit folgenden Datensegmenten: UNA, UNB, UNH, REC, RES, RFP, GEP, UNT und UNZ.

§ 3

Weiterleitung der Ordnungsblätter

Die abgerechneten Ordnungsblätter sind spätestens vier Wochen (mit besonderer Begründung sechs Wochen) nach Ablauf des Monats, in dem die Lieferung erfolgte, an die Krankenkassen oder an die von diesen benannten Stellen weiterzuleiten. Die Ordnungsblätter werden innerhalb der Krankenkasse aufsteigend nach Belegnummern sortiert angeliefert. Hiervon abweichende Regelungen können zwischen den Vertragspartnern in gesonderten Verträgen vereinbart werden.

§ 4

Datenerfassung und Datenübermittlung

(1) Die Übermittlung der Daten auf magnetischen Datenträgern beziehungsweise per Datenfernübertragung nach § 6 Abs. 3 der Vereinbarung nach § 300 SGB V erfolgt spätestens einen Monat nach Ablauf des Monats, in dem die Verordnung durch die Apotheke beliefert wurde.

(2) Die Erfassung und Übermittlung der Angaben auf dem Ordnungsblatt nach § 5 Abs. 2 Buchst. b. bis m. (außer c. und f.) der Vereinbarung nach § 300 SGB V setzt voraus, dass sie vom Vertragsarzt ordnungsgemäß auf das Ordnungsblatt aufgetragen wurden. Sind die Angaben im Arztfeld zu

Kassennummer

Versichertennummer

Betriebsstätten-Nr. und lebenslange Arztnummer

Ausstellungsdatum

Status des Versicherten

Feldkennzeichen

maschinell nicht lesbar, werden die nicht verarbeitbaren Zeichen vom Rechenzentrum korrigiert. Fehlt die Versicherten-Nummer, sind Name, Vorname und Geburtsdatum des Versicherten nachzuerfassen. Das Rechenzentrum dokumentiert die korrigierten und nacherfassten Zeichen nach den Regelungen des Punktes 5.5.2 der Anlage 3 der Vereinbarung nach § 300 SGB V und stellt den durch Korrektur und Nacherfassung entstandenen Mehraufwand, soweit dieser nicht von der Apotheke zu vertreten ist, den Krankenkassen mit der Rechnung des zweiten Monats, der dem Kalendermonat der Lieferung folgt, in Rechnung. Die Vergütung des Mehraufwandes ergibt sich aus Anlage 3d.

(3) Die Ordnungsblätter in digitalisierter Form (Images) sind einen Monat nach Ablauf des Abrechnungsmonats für die Krankenkassen oder für die von diesen benannten Stellen auf Abruf bereitzuhalten und auf Verlangen am Ort der Imageerstellung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die Übersendung der Datenträger trägt das Rechenzentrum. Die für die Datenübermittlung verwendeten Datenträger sind an die übermittelnde Stelle zurückzusenden; diese Kosten trägt die Krankenkasse. Bei Datenfernübertragung erstattet die anfordernde Stelle die entstandenen Übertragungskosten. Nach Übergabe der digitalisierten Ordnungsblätter an die Krankenkasse sind die zwischengespeicherten Images bis zur Freigabe durch die Krankenkasse, höchstens weitere 6 Wochen, aufzubewahren. Abweichende Vereinbarungen über den Abruf der Images können zwischen den Vertragspartnern getroffen werden. Die Krankenkassen erstatten für die Digitalisierung und Bereithaltung der Ordnungsblätter eine Kostenpauschale je digitalisiertem Ordnungsblatt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Vereinbarung nach § 300 SGB V. Die Kostenpauschale wird mit der Rechnungslegung nach § 2 Abs. 2 geltend gemacht.

(4) Absatz 3 letzter Satz gilt entsprechend für die Geltendmachung der Zuschusszahlung nach § 5 Abs. 5 der Vereinbarung nach § 300 SGB V.

(5) Die Abgrenzung der Hilfsmittelverordnungen erfolgt nach dem Schlüssel der Gruppe 07 des Moduls Artikelstamm plus V sowie den Sonderkennzeichen nach der Technischen

Anlage 1 des Rahmenvertrages nach § 300 SGB V (9999063, 9999028 und 2566958) und der Angabe einer zehnstelligen Hilfsmittel-Nummer. Hierbei ist es unerheblich, ob die Verordnung im Statusfeld „7“ gekennzeichnet ist oder nicht.

§ 5 Serviceleistungen

- (1) Auf Anforderung der Krankenkasse archiviert das Rechenzentrum die Images für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ablauf des Abrechnungsmonats und stellt ihr oder der von ihr benannten Stelle das Gesamtvolumen der digitalisierten Verordnungsblätter eines Quartals kostenfrei zur Verfügung. Die hierfür verwendeten Datenträger sind an das Rechenzentrum zurückzusenden; diese Kosten trägt die Krankenkasse.
- (2) Auf Anforderung der Krankenkasse stellt das Rechenzentrum die Verordnungsblätter getrennt nach den Statusgruppen 6 und 7 und jeweils nach Belegnummern aufsteigend sortiert kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Das Rechenzentrum stellt auf Anforderung der Krankenkasse, jedoch höchstens einer Stelle je Kassenart, monatlich einen magnetischen Datenträger zur Verfügung, der primärkassenübergreifend je Vertragsarzt die Gesamtzahl der Verordnungsblätter, die Anzahl der nachbearbeiteten Verordnungsblätter sowie die Anzahl der korrigierten bzw. nacherfassten Zeichen im Arztfeld enthält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Rechnungs- und Taxbeanstandungen

- (1) Die Krankenkasse übermittelt dem Rechenzentrum eine Aufstellung (Anlage 3e), aus der die erfolgten Zu- oder Absetzungen für die einzelnen Apotheken ersichtlich sind.
- (2) Für Zu-/Absetzungen ist die Differenzzusammenstellung nach Anlage 3e zu verwenden. Die Kopien der sachlich und rechnerisch beanstandeten Verordnungsblätter beziehungsweise ihrer Print-Images (vgl. Nr. 3 bis 5 der Anlage 3e) sind dem Rechenzentrum unaufgefordert von den Krankenkassen zuzustellen. Bei Vollabsetzung (vgl. Nr. 1 und 2 sowie bei fehlender Arztunterschrift Nr. 5 der Anlage 3e) müssen die Originalrezepte beigelegt werden.
- (3) Für die sachlichen und rechnerischen Beanstandungen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Hilfsmittellieferungsvertrages.
- (4) Beanstandete Beträge werden grundsätzlich mit der nächstfälligen Restzahlung verrechnet.

§ 7 Rechnungsbegleichung

- (1) Das Rechenzentrum erhält am 09. des Monats eine Abschlagszahlung auf die für den abgelaufenen Monat zu erwartende Rechnung in Höhe von 70 v. H. der Vormonatsrechnung. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Überweisung oder der Übergabe des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut. Ist der Zahltag ein arbeitsfreier Tag, so verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Arbeitstag. Ist im Vormonat keine Rechnung eingereicht worden, so entfällt die Abschlagszahlung. Der Anspruch auf Zahlung des Abschlages entfällt, wenn der Betrag der Sammelrechnung Euro 10.000,00 unterschreitet.
- (2) Auf Antrag des Rechenzentrums überweist die Krankenkasse die Abschlagszahlung telegraphisch; dafür anfallende Bankgebühren werden vom Rechenzentrum vierteljährlich erstattet. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die valutarische Belastung des Auftraggeberkontos am Stichtag maßgeblich.
- (3) Die Restzahlung erfolgt innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Rechnung nach § 2. Es wird stets der Betrag der Rechnung unter Berücksichtigung von Differenzzusammen-

stellungen (§ 6) beglichen. Übersteigt die Abschlagszahlung den gesamten Rechnungsbetrag, wird der überzahlte Betrag unverzüglich erstattet.

- (4) Die Zahlungen an das Rechenzentrum erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Krankenkassen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Datenübermittlung nach der Vereinbarung nach § 300 SGB V. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen dem Rechenzentrum und dem Apotheker mit einem Rechtsmangel behaftet sind.

§ 8

Gültigkeit weiterer Bestimmungen

Soweit in dieser Vereinbarung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die Regelungen der Vereinbarung nach § 300 SGB V sowie des Hilfsmittellieferungsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 6a – Teilnahme an der zentralen elektronischen Rezeptabrechnung

ARGE Selektivverträge
c/o BKK-Landesverband NORDWEST
Kronprinzenstr. 6
45128 Essen

Rechenzentrum
PLZOrt, Straße
IK:

Telefon-Nr.
Telefax-Nr.

Teilnahme an der zentralen elektronischen Rezeptabrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen hiermit die Teilnahme an der zentralen elektronischen Rezeptabrechnung. Wir erklären, die Vereinbarung über die zentrale elektronische Rezeptabrechnung in Verbindung mit der Datenaufbereitung und -übermittlung sowie Nacherfassung von Arztfelddaten einschließlich seiner Anlagen, Nachträge und Protokollnotizen in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen und gegen uns gelten zu lassen.

Wir werden für folgende Apotheken abrechnen:

Name der Apotheke, IK der Apotheke, PLZ; Ort, Straße, Name des Apothekenleiters

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 6b – Sammelrechnung

Rechenzentrum
PLZ, Ort, Straße

IK:

Rechnungs-Nr.:

Name/Anschrift
der Krankenkasse
IK der Krankenkasse

Rechnungs-Datum:
abgerechneter Monat:
Telefon-Nr.:
Ansprechpartner:

Status-Gruppe	Anzahl der VO-Blätter	Brutto-Betrag	Rabatt (-)	Zuzahlung (-)	Nettobetrag
600					
650					
710					
730					
750					
Summen					

zuzüglich Vergütung für Imagebereithaltung
(XXXXXX Images x 0,021692 Euro ⁴)

zuzüglich Erstattung Mehraufwand/Vormonat für Nachbearbeitung
Arztfelddaten (XXX Zeichen x 0,0XX ⁵)

Rechnungsbetrag

+ / ./. Differenzen der Vormonate nach Anlage(n)

Zahlbetrag

Anlage

⁴ Nettobetrag = 0,0187 Euro zzgl. MwSt.

⁵ Nettobetrag = 0,0XXX Euro zzgl. MwSt.

Anlage 6c – Abrechnungsbeträge je Apotheke

Anlage der Rechnung Nr. _____ vom _____

IK-Apotheke	Anzahl der VO-Blätter	Brutto- Betrag	Rabatt (-)	Zuzahlung (-)	Netto- Betrag
IK 1					
IK n					

Anlage 6d – Vergütung der Nacherfassung

Die Krankenkassen zahlen nach § 4 Absatz 2 für den Mehraufwand, der bei der Datenaufbereitung durch mangelhafte Qualität der Beschriftung des Verordnungsblattes im Arztfeld entsteht, für jedes korrigierte sowie jedes im Ersatzverfahren erfasste Zeichen folgende Höchstbeträge jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer:

Lesequote	98 - 100	v.H.	0,51 Cent
Lesequote	97	v.H.	0,43 Cent
Lesequote	96	v.H.	0,36 Cent
Lesequote	95	v.H.	0,26 Cent
Lesequote	94	v.H.	0,20 Cent
Lesequote	92 - 93	v.H.	0,15 Cent
Lesequote	90 - 91	v.H.	0,10 Cent
Lesequote	unter 90	v.H.	0,05 Cent.

Die Lesequote wird definiert als die Summe der erkannten und nicht zu korrigierenden Zeichen im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Arztfeld zu lesenden und grundsätzlich zu erfassenden Zeichen in Prozent ohne Berücksichtigung der zu erfassenden und erfassten Zeichen auf Verordnungsblättern, die im Ersatzverfahren ausgestellt worden sind.

Rechenzentren, die eine kassenindividuelle Prüfziffernberechnung der Versichertennummer durchführen, haben Anspruch auf eine Lesequote, die eine Stufe über der erreichten Lesequote liegt, wobei das Feld „Ausstellungsdatum des Arztes“ bei der Berechnung der Lesequote nicht berücksichtigt wird. Das Rechenzentrum, das eine solche Prüfung durchführt, teilt dies der jeweiligen Krankenkasse mit.

Anlage 6e – Differenzzusammenstellung

Rechenzentrum IK

Kostenträger

IK-Nr.: _____

Datum: _____

Ansprechpartner: _____

Tel.-Nr.: _____

1. Irrläufer

Beigefügte Verordnungsblätter (Originale) sind zu Lasten eines anderen Kostenträgers ausgestellt:

Abrechnungsmonat	IK der Apotheke	Anzahl der Rezepte	Gesamtbetrag der Absetzung

2. **Rezepte, die der Abrechnung beilagen, aber nicht berechnet sind**

Der Abrechnung lagen _____ Stück Rezepte bei, die in der Abrechnung rechnerisch nicht erfasst waren. Diese reichen wir als Anlage im Original zurück.

Differenzzusammenstellung Abrechnungsmonat _____

3. Erfassungsfehler

Bitte IK der Apotheke und Absetzung oder Zusetzung eintragen.
Kopien der Rezepte/Images beifügen!

Abrechnungsmonat	IK der Apotheke	Absetzung	Zusetzung
Summe			

Differenzzusammenstellung Abrechnungsmonat _____

- 4. **Falsche Zuzahlung**
 Bitte IK der Apotheke und Absetzung oder Zuzahlung eintragen.
 Kopien der Rezepte/Images beifügen!

Abrechnungsmonat	IK der Apotheke	Absetzung	Zuzahlung
Summe			

Differenzzusammenstellung Abrechnungsmonat _____

5. Sonstige Beanstandungen

(Bitte genau definieren, z.B. Arztunterschrift fehlt usw.)

Bitte IK der Apotheke und Absetzung oder Zusetzung eintragen.

Kopien der Rezepte/Images beifügen!

Bei fehlender Arztunterschrift Originalrezept zurücksenden!

Abrechnungsmonat	IK der Apotheke	Absetzung	Zusetzung	Grund der Beanstandung
Summe				

Differenzzusammenstellung Abrechnungsmonat _____

6. Tax- und Taxrechenfehler

Bitte IK der Apotheke und Absetzung oder Zusetzung eintragen.
 Beanstandete Rezepte werden an die Apotheke/das Rechenzentrum gesandt!

Abrechnungsmonat	IK der Apotheke	Absetzung	Zusetzung
Summe			

Zusammenstellung Abrechnungsmonat _____

1. Summe Irrläufer	Euro _____
2. Keine Differenz	Euro _____
3. Summe Erfassungsfehler	Euro _____
4. Summe falsche Zuzahlung	Euro _____
5. Summe sonstige Beanstandungen	Euro _____
6. Summe Tax- und Taxrechenfehler	Euro _____
 Gesamtab-/zusetzungsbetrag	 Euro _____

Wir werden den Gesamtdifferenzbetrag mit der nächstfälligen Zahlung (Monat: _____) ver-
rechnen.